

21. Juli 2025

Vorschlag zu Priorisierungskriterien

Konkretisierte Anforderungen aus Sicht der Ernährungs- und Getränkeindustrie für Leitlinien zum Umgang mit Wasserknappheit, insbesondere zur Abgrenzung von Vorsorge- und Akutbereich (Aktualisierter Stand: 9. Juli 2025)

Sehr geehrter Herr Dr. Rechenberg,

die Versorgung der Menschen mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln ist einer der wichtigsten Eckpfeiler jeder Gesellschaft – so auch in Deutschland. Besonders schätzen Verbraucherinnen und Verbraucher hierzulande die Regionalität der stark mittelständisch geprägten Ernährungs- und Getränkeindustrie. Der Zugriff auf qualitativ hochwertiges Wasser ist ein wichtiger Grundstein für die Erhaltung dieser regionalen und dezentralen Versorgung der Menschen mit Lebensmitteln aus Deutschland und seinen Regionen. Zahlreiche Lebensmittelbetriebe sind damit auf die Nutzung der Grundwasservorkommen vor Ort in besonderem Maße angewiesen.

Deutschland ein wasserreiches Land – regionale Engpässe möglich

Deutschland bleibt auch in Zeiten des Klimawandels grundsätzlich ein wasserreiches Land. Prognosen des DVGW zeigen, dass bis zum Jahr 2100 national kein Wasserstress droht. Die Grundwasserentnahmen werden sich sogar von aktuell rd. 12 % auf rd. 8 % des erneuerbaren Dangebotes verringern. Dieser positive Gesamtbefund schließt jedoch nicht aus, dass es in einzelnen Regionen durch den Klimawandel zu Einschränkungen beim natürlichen Dangebot kommen kann. Entsprechend sind in diesen besonderen Situationen alle Wasserentnehmer vor besondere Herausforderungen gestellt. Es ist auch für die Unternehmen der Ernährungs- und Getränkeindustrie ein zentrales Anliegen, dass in diesen Fällen eine sachgerechte Priorisierung möglich wird.

Die Ernährungs- und Getränkewirtschaft unterstützt deshalb die Zielsetzung und den Prozess, einen transparenten, einheitlichen und fairen Rahmen für ein gemeinsames Handeln zu finden.

Ernährungs- und Getränkewirtschaft: Kleiner Wasserentnehmer mit fundamentaler Bedeutung für die Daseinsvorsorge, insbesondere in Krisenlagen

Die Ernährungs- und Getränkeindustrie ist – gerade angesichts der besonderen Bedeutung dieses Wirtschaftsbereichs für die elementare Versorgung der Bevölkerung – ein absolut wie relativ betrachtet sehr kleiner Entnehmer von Wasser. Der Anteil an den Grundwasserentnahmen beträgt deutschlandweit rd. 2,5 % (Tabelle 1 – vgl. **Anhang**). Die Wasserentnahmen werden dabei überwiegend unmittelbar für die Herstellung von Nahrungsmitteln und Getränken verwendet. Darüber hinaus sind die Unternehmen im Sektor in besonderer Weise aktiv und engagiert, um den „Wasserfußabdruck“ möglichst gering zu halten.

Die Getränke- und Lebensmittelindustrie stellt eine unverzichtbare Infrastruktur für die (Nah-)Versorgung der Bevölkerung zur Verfügung, die sich in vergangenen Krisen- und Katastrophenfällen wiederholt bewährt hat. Folgerichtig zählt die Nationale Wasserstrategie die Lebensmittelversorgung neben der öffentlichen Wasserversorgung zu den kritischen Bereichen der Daseinsvorsorge. Ebenso sieht das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe Nahrungsmittel und Getränke als unverzichtbar für die Versorgung in Krisenzeiten an. Das Bundesamt empfiehlt einen 10-Tage-Notvorrat von rd. 14,5 Kilogramm Lebensmitteln und 20 Litern länger lagerfähiger Getränke. Auch ein durch den Verband Deutscher Mineralbrunnen (VDM) in Auftrag gegebenes Gutachten von Verfassungsrichter a.D. Professor Dr. Dr. Udo Di Fabio zeigt am Beispiel der Mineralbrunnen auf: Die Ernährungs- und Getränkeindustrie ist ein Teil der Daseinsvorsorge in privater Hand.

Kritis-DachG nicht ausreichend: Ernährungs- und Getränkeindustrie ist überwiegend kleinteilig und regional aufgestellt

Die Ernährungs- und Getränkeindustrie in Deutschland ist in besonderer Weise mittelständisch geprägt. Verbraucherinnen und Verbraucher schätzen die damit einhergehende und auch politisch gewünschte Diversifikation und Regionalität, welche die Krisenfestigkeit der Lebensmittelversorgung weiter stärkt. Denn die Daseinsvorsorge ist auch darauf ausgerichtet, die Leistungen und Einrichtungen, die für die Grundversorgung der Gesellschaft erforderlich sind, vor Ort sicherzustellen. Die bislang vorgeschlagene Priorisierung von relevanten Betrieben allein nach Kritis-Dachgesetz greift daher zu kurz. Durch diese unzureichende Bezugnahme auf die Kritis-Regelungen mit ihren hohen Schwellenwerten würde der weit überwiegende Teil der Ernährungs- und Getränkeindustrie aufgrund der Betriebsgröße ausgeschlossen. Die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und Getränken unter den gegebenen Rahmenbedingungen kann aber nur

sichergestellt werden, wenn die Ernährungs- und Getränkeindustrie als Ganzes in der Priorisierung berücksichtigt wird. Die bestehenden dezentralen Strukturen bieten dabei wesentliche Vorteile.

Im Akutfall ausreichende Versorgung mit Lebensmitteln nur möglich, wenn Vorsorge ebenfalls auf höchster Stufe stattgefunden hat

Die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und Getränken kann (auch im Akutfall) nur sichergestellt werden, wenn die Betriebe der Ernährungs- und Getränkeindustrie bereits im Vorsorgebereich ausreichende Wasserentnahmerechte erlangen können. Deshalb ist es erforderlich, die Priorisierungskriterien im Akut- und im Vorsorgebereich weitestgehend aufeinander abzustimmen, um eine systematische Inkohärenz zu vermeiden. Dazu muss insbesondere vermieden werden, dass Betriebe, die über eigene Brunnen verfügen, schlechter gestellt werden als solche, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind. Ansonsten würde es zu einer Ungleichbehandlung kommen, die mit den Zielen der Nationalen Wasserstrategie nicht vereinbar ist und die zudem erhebliche Fragen für die Versorgungssicherheit aufwirft.

Wasser für Ernährungs- und Getränkeindustrie ist prioritär: Konkreter Vorschlag zur Anpassung

Um die Ziele der Nationalen Wasserstrategie zu erreichen, müssen die Kriterien für die Priorisierung von Wasserentnahmen die besondere Bedeutung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und Getränken als relevantem Bereich der Daseinsvorsorge, die auch von der privaten Hand erbracht wird, widerspiegeln.

Die im Rahmen der zweiten Stakeholder-Beteiligung am 26. Juni 2025 vorgestellten Priorisierungskriterien sind für diese Zielsetzung jedoch aus unserer Sicht derzeit nicht ausreichend. Das gilt sowohl für den Vorsorge- als auch den Akutbereich.

Nachfolgende Übersicht enthält hierzu einen entsprechenden Vorschlag zur Anpassung:

Vorsorgebereich
1. Öffentliche Wasserversorgung und Wasser für die Lebensmittelwirtschaft, inkl. Landwirtschaft
2. KritisDachG: "Relevante Anlagen" - Wasserabhängige Sektoren: Energie, Transport
3. Alle weiteren Nutzungen

Akutbereich
1. Wasser für den menschlichen Bedarf (Trinken, Kochen, Hygiene etc.) und Wasser für die Lebensmittelwirtschaft, inkl. Landwirtschaft
2. KritisDachG: "Relevante Anlagen" - Wasserabhängige Sektoren: Energie, Transport
3. Öffentliche Brauchwasserversorgung
4. Alle weiteren Nutzungen

Notwendige Eckpunkte als Grundlage für die Leitlinien für Wasserknappheit

Die Ernährungs- und Getränkeindustrie sieht die Notwendigkeit und unterstützt deshalb den Prozess, einen transparenten, einheitlichen und fairen Rahmen für ein gemeinsames Handeln zu finden. Abschließend deshalb nochmal zusammengefasst zentrale Eckpunkte aus Sicht der Ernährungs- und Getränkeindustrie an denen sich die die Leitlinien für Wasserknappheit unbedingt orientieren sollte:

1. **Die an der Erstellung der Leitlinien beteiligten Stakeholder sollten sich gemeinsam politisch für Investitionen in den Ausbau der Wasserinfrastruktur einsetzen.** Den Auswirkungen des Klimawandels auf das Dargebot können wir am besten begegnen und damit Knappheits-Szenarien vermeiden, wenn die Wasserversorgung z.B. durch Verbundsysteme, Ausbau von Talsperren und Investitionen in Grundwasserneubildung gestärkt wird – insbesondere dort wo Engpass-Szenarien drohen.
2. **Die Leitlinien müssen praxismgerechte und rechtssichere Entscheidungen im Einzelfall vor Ort ermöglichen.** Sie dürfen nicht zu pauschalen Ausschlüssen von Wassernutzungen führen.
3. **Die Funktion der Ernährungs- und Getränkeindustrie als Teil der Daseinsvorsorge muss sich in den Kriterien** für die Verteilung bzw. Aufrechterhaltung von Wasserrechten bei akuter Wasserknappheit widerspiegeln – gemäß der Nationalen Wasserstrategie.
4. **Wasserrechte müssen auch in Zukunft ausreichend befristet sein.** Bewährt haben sich Laufzeiten von 20 bis 30 Jahren. Nur so ist es den Betrieben möglich, Investitionen in die betriebliche Wasserinfrastruktur zur Anpassung an den Klimawandel durchzuführen.
5. **Wasserrechte mit diskontinuierlichen Entnahmen, insbesondere grundsätzlich reduzierte Entnahmen in den Sommermonaten, lehnen wir ab.** Sie widersprechen vollständig den betrieblichen Bedürfnissen der Lebensmittelhersteller.
6. **Entscheidungen auf Grundlage der Leitlinien müssen faktenbasiert sein.** Dafür ist die vollständige Dokumentation aller Wasserentnahmen durch die Entnehmer erforderlich. Ebenso müssen alle (alten) Wasserrechte von den Wasserbehörden erfasst werden.
7. **Prognosen über die zukünftigen Entnahmen müssen gemeinsam mit den betroffenen Branchen entwickelt werden.** Die mit der Prognose der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung in den Regionen verbundenen Unsicherheiten müssen angemessen berücksichtigt werden.
8. **Die Bestimmung von Schwellenwerten für Wasserknappheit und die zukünftige Entwicklung des Dargebotes darf sich nicht einseitig an Worst-Case-Szenarien orientieren.** Extreme Betrachtungsweisen, die zu einer lediglich „rechnerischen“ Wasserknappheit führen, lehnen wir ab.
9. **Die Umsetzung der Leitlinien muss praxisorientiert und ohne zusätzliche Bürokratie erfolgen.** Verschärfungen gegenüber bestehenden Regelungen in anderen europäischen Ländern müssen vermieden werden (Level-Playing-Field).

Die vorgenannten Punkte sind aus unserer Sicht von erheblicher Relevanz.

Gerne beteiligen wir uns weiterhin aktiv am Verfahren und Danken für die bisherige Berücksichtigung. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Deutscher Brauer-Bund e.V.

Der Deutsche Brauerbund ist eingetragen im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – Registernummer: R000424



Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie e.V. (BVE)

Die BVE ist eingetragen im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – Registernummer: R000283



Verband Deutscher Mineralbrunnen e.V. (VDM)

Der VDM ist eingetragen im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – Registernummer: R000843



Verband der deutschen Fruchtsaft-Industrie e.V. (VdF)

Der VdF ist eingetragen im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – Registernummer: R002462



Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke e.V. (wafg)

Die wafg ist eingetragen im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – Registernummer: R000880

Anhang:

Tabelle 1: Wassernutzung in Deutschland

Wassernutzung in Deutschland 2019* [Tsd. m³]	Gesamt	% Wassernutzung insgesamt	Grund- & Quellwasser (Eigen- gewinnung)	% Wassernutzung Grund- & Quellwasser
Wassernutzung insgesamt	20.716.516	100%	6.072.131	100%
– Außerhalb der öffentl. Wasserversorgung	15.361.035	74%	2.293.113	38%
– Öffentl. Wasserversorgung	5.355.481	26%	3.779.018	62%
– davon Wasserverluste/Messdifferenzen	473.172	2%		
Wassernutzung nach Wirtschaftszweigen				
– Energieversorgung	8.819.427		64.289	
– Land- und Forstwirtschaft	444.904		322.114	
– Bergbau, Steine und Erden	1.288.932		1.037.517	
– verarbeitendes Gewerbe	4.069.060		706.891	
– davon chemische Erzeugnisse	2.243.063		155.251	
– davon Nahrungs-/Futtermittel (ohne Getränke)	223.684	1,1%	88.874	1,5%
– davon zur Getränkeherstellung	66.083	0,3%	63.014	1,0%
– Gewinnung natürlicher Mineralwässer, Herstellung von Erfrischungsgetränken	34.904	0,17%	34.784	0,57%

Quelle: Statistisches Bundesamt Fachserie 19 2.1.1 & 2.2, eigene Darstellung